

Mitteilung

des Rechnungshofs

Jahresbericht 2026 zur Haushaltsrechnung 2024 (vgl. Drucksache 18/300)

hier: Beitrag Nr. 10 – Schulversuche (Kapitel 0405 bis 0420 und 0436)

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 16. Juli 2026, Az.: RHP3-0451.1-25/3/3:

Einen Erprobungszeitraum für die 94 laufenden Schulversuche hat das Kultusministerium in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht festgelegt. Die Verfahren und Prozesse zur Einrichtung und Durchführung von Schulversuchen sind je nach Abteilung und Referat des Kultusministeriums unterschiedlich und nicht standardisiert. Ein Wirkungscontrolling mit eindeutigen, überprüfbaren Zielen und Bewertungskriterien sowie einheitlichen Mindeststandards ist bislang nicht etabliert.

10.1 Ausgangslage

Schulversuche nach § 22 Absatz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) bieten die Möglichkeit, neue Konzepte in einem überschaubaren Rahmen zu testen und Erkenntnisse über deren Wirkung und Erfolg zu gewinnen. Sie dienen insbesondere dazu, neue pädagogische und schulorganisatorische Konzepte zeitlich und räumlich begrenzt zu erproben und sollen nur vorläufige Maßnahmen sein. Sie ermöglichen flexible Anpassungen und liefern wichtige Erkenntnisse für die Bildungspolitik und die Weiterentwicklung von Bildungsgängen. Dies ist insbesondere im beruflichen Schulwesen wichtig, um auf neue Berufsbilder und Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagieren zu können.

Zum Stichtag 31. Oktober 2025 gab es 94 laufende Schulversuche, davon 19 an allgemeinbildenden Schulen und 75 an beruflichen Schulen. Die fachliche Betreuung der Schulversuche im Kultusministerium verteilt sich insgesamt auf vier Abteilungen.

10.2 Prüfungsergebnisse

10.2.1 Dauer der Schulversuche

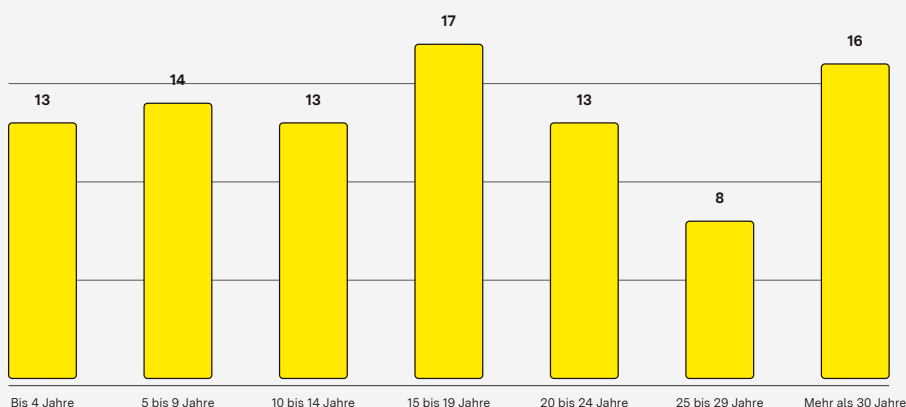
Die Dauer der Schulversuche variiert stark, wobei 71 % aller laufenden Schulversuche bereits seit mindestens 10 Jahren existieren.

In Abbildung 10-1 ist die Dauer der zum Stichtag 31. Oktober 2025 laufenden Schulversuche dargestellt.

Die durchschnittliche Dauer der laufenden Schulversuche beträgt 18 Jahre für allgemeinbildende und berufliche Schulen zusammen.

Für 83 % der Schulversuche wurde kein Erprobungszeitraum festgelegt. Einheitliche Kriterien zur Dauer von Schulversuchen gibt es nicht. Dies wird vom Kultusministerium damit begründet, dass die Dauer eines Schulversuches von dessen Art, Zielsetzung, Komplexität und von den organisatorischen Gegebenheiten abhängig sei.

Abbildung 10-1: Dauer der laufenden Schulversuche an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen



10.2.2 Verfahren und Prozesse

Die Verfahren und Prozesse hinsichtlich der Schulversuche sind rechtlich determiniert und richten sich insbesondere nach § 22 SchG. Dies liegt der grundsätzlichen Vorgehensweise aller Abteilungen im Kultusministerium zugrunde. Die Verfahren und Prozesse sind jedoch je nach Abteilung und Referat des Kultusministeriums unterschiedlich ausgestaltet und nicht standardisiert. Es gibt keine abteilungsübergreifende Verfahrensbeschreibung. Dies gilt für

- die Einrichtung und Durchführung eines Schulversuchs,
- die Festlegung des Erprobungszeitraums,
- die Entscheidung über die Fortführung, Beendigung, Änderung oder Adaption,
- die vollständige und nachvollziehbare Dokumentation aller wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen und
- die eindeutige Festlegung der für die Schulversuchsdurchführung erforderlichen und eingesetzten Ressourcen und die Art, wie diese bereitgestellt werden.

Die Vielfalt an unterschiedlichen Verfahren und Prozessen führt zu Unklarheiten, Intransparenz und erhöhtem Steuerungsaufwand. Letzteres wird vom Kultusministerium nicht gesehen. Risiken bestehen insbesondere darin, dass Entscheidungen nicht in allen Fällen auf einer klar nachvollziehbaren, dokumentierten Grundlage erfolgen und dass landesweit unterschiedliche Standards zur Anwendung kommen. Zudem erschweren fehlende Prozessklarheit und unterschiedliche Beteiligungsverfahren eine effiziente Steuerung der Ressourcen und eine systematische Bewertung der Wirksamkeit der Schulversuche. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Verfahren und Prozesse zu einem erhöhten Koordinationsbedarf und erschweren die Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität. Dies wird vom Kultusministerium damit begründet, dass der Fokus aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkte nicht auf einer zentralen Koordinierung und Bewertung der Schulversuche liegt.

10.2.3 Wirkungscontrolling

Im Vorfeld von Schulversuchen wurden vom jeweilig zuständigen Fachreferat des Kultusministeriums Ziele und Bewertungskriterien nicht durchgängig eindeutig und überprüfbar definiert. Überprüfungen erfolgen uneinheitlich und ohne schulversuchsübergreifende verbindliche Mindeststandards. Zur Feststellung der Zielerreichung wurden je nach Schulversuch und Abteilung des Kultusministeriums unterschiedliche Instrumente genutzt. Dadurch wird die systematische Bewertung einer Zielerreichung und des Ressourceneinsatzes erschwert.

Durch das eigenständige Agieren der Abteilungen existieren unterschiedliche Verfahrensweisen und Prozesse mit entsprechenden Schwachstellen. Aus Sicht des Rechnungshofs kann in der Folge die Wirkung und der Ressourceneinsatz der Schulversuche nur unzureichend überprüft und bewertet werden.

Die bisherigen Schulversuchsberichte haben keine standardisiert festgelegten Mindestinhalte. Einheitlichkeit ist jedoch aus Sicht des Rechnungshofs notwendig, um ein Wirkungscontrolling zu ermöglichen.

10.3 Empfehlungen und Stellungnahme des Ministeriums

Der Rechnungshof hat auf Grundlage seiner Feststellungen folgende Empfehlungen formuliert. Das Kultusministerium hat wesentliche Empfehlungen bereits aufgegriffen und beabsichtigt, die nachstehenden Maßnahmen umzusetzen.

10.3.1 Erprobungszeitraum für Schulversuche

Das Kultusministerium wird bei jedem neuen Schulversuch einen Erprobungszeitraum festlegen und diesen sowie nachfolgende Änderungen begründen. Für bestehende Schulversuche, die länger als 10 Jahre laufen, prüft das Kultusministerium, ob sie beendet, aus wichtigem Grund fortgeführt, angepasst oder in den Regelbetrieb überführt werden sollen.

10.3.2 Mindeststandards und einheitlicher Prozess

Das Kultusministerium beabsichtigt Vorgaben für die erstmalige Genehmigung von Schulversuchen im Sinne von Mindeststandards zu entwickeln und die Verwaltung von laufenden Schulversuchen zu vereinheitlichen. Ein einheitlicher Prozess wird entwickelt und beschrieben.

10.3.3 Überprüfbare Ziele, geeignete Bewertungskriterien sowie Standardprozess

Das Kultusministerium erklärt sich bereit, bereits vor Beginn von Schulversuchen fachspezifische bzw. schulversuchsspezifische überprüfbare Ziele sowie geeignete Bewertungskriterien festzulegen, die später die Grundlage für eine Entscheidung

bilden können. Dabei wird ein Standardprozess definiert, der für die pädagogische Vielfalt ausreichend Flexibilität ermöglicht.

Das Kultusministerium plant Schulversuchsberichte mit verbindlich festgelegten Mindestinhalten zu erstellen, die Aussagen zur Zielerreichung, Bewertung der Wirkung und Ressourcenverwendung enthalten. Eine regelmäßige, systematische Überprüfung und Bewertung von Schulversuchen auf Basis der gesetzten Ziele erfolgt.

10.4 Schlussbemerkung

Das Kultusministerium wird den mit den Empfehlungen des Rechnungshofs aufgezeigten Handlungsbedarf angehen. Davon ausgehend ist eine Verbesserung des Gesamtsystems der Schulversuche zu erwarten.